

BVG-Vorsorge Vorsorgeplan SF "Selbständigerwerbende und Freischaffende"

Versicherte Personen

Selbständigerwerbende und Freischaffende

Die Stifterverbände der Vorsorgestiftung haben vereinbart, dass alle Selbständigerwerbenden freiwillig und alle Freischaffenden obligatorisch in dieser Vorsorgestiftung zu versichern sind, sofern der Selbständigerwerbende oder einer der beiden Arbeitsvertragspartner einem Stifterverband der Vorsorgestiftung angehören.

Variantenauswahl

Gemäss Art.1d Abs.1 BVV2 bietet die Vorsorgestiftung den Selbständigerwerbenden und Freischaffenden folgende Pläne im Rahmen des Vorsorgeplanes SF an:

- SFF "Familienplan"** Erhöhte Todesfallversicherung für Ehegatten- oder Lebenspartner und Kinder
SFS "Singleplan" Erhöhte Invaliditätsversicherung

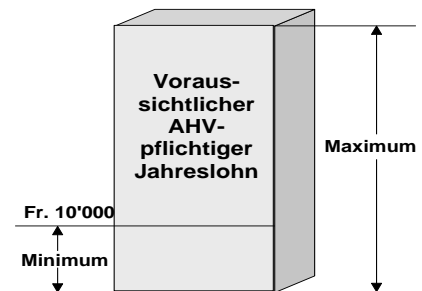
Die Vorsorgeleistungen können der Rückseite entnommen werden

Lohnbasis

Grundlage zur Bestimmung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen ist der von der versicherten Person gemeldete Jahreslohn,

- im Minimum Fr. 10'000.--
- im Maximum der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn

Die garantierten Mindestleistungen gemäss BVG basieren auf dem bei der Vorsorgestiftung abgerechneten AHV-Lohn, soweit dieser BVG-pflichtig ist.



Kontakt und Fragen

Charles Apothéloz-Stiftung
Frau Yolanda Schweri
Postfach
8021 Zürich
info@cast-stiftung.ch

Telefon 043 322 13 05
Fax 043 322 13 09

BVG-Vorsorge Vorsorgeplan SF "Selbständigerwerbende und Freischaffende"

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Vorsorgeplan SF	
	Plan SFS "Singleplan"	Plan SFF "Familienplan"

Im Alter

Altersrente (mit anwartschaftlicher Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner)	BVG-Mindestleistungen sind garantiert; Der Anteil des Gesamtbeitrages von 12%, welcher nicht für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität und weiterer Aufwendung gemäss Vorsorgeplan benötigt werden, werden vollumfänglich dem Altersguthaben gutgeschrieben.	
--	--	--

Anstelle der Altersrente kann die Kapitalauszahlung eins Teils oder des ganzen Altersguthabens verlangt werden

Bei Invalidität

Invalidenrente	In Höhe von 50% des gemeldeten Lohnes	In Höhe von 30% des gemeldeten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	gem. BVG	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung von der Beitragszahlung	Nach 3-monatiger Erwerbsunfähigkeit	Nach 3-monatiger Erwerbsunfähigkeit

Im Todesfall

Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner	gem. BVG	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	gem. BVG	20% der Invalidenrente pro Kind
Todesfallkapital (soweit nicht für die Finanzierung der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner benötigt)	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens
Zusätzliches Todesfallkapital		Zusätzliches Todesfallkapital gemäss Skala im Vorsorgereglement

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Gesamtbeitrag	12%	12%
Mindestanteil des Arbeitgebers am Gesamtbeitrag	6%	6%
Anteil Risikokosten und übrige Kosten Frauen	3.6%	3.6%
Anteil Risikokosten und übrige Kosten Männer	3.6%	3.6%